Wien, Donnerstag den 12. Jänner 1871. IV. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte. *)

Beim Studium des Wasserrechtes eines Landes soll man folgende Grundsätze des gemeinen Wasserrechtes immer vor Augen haben:

„Die strömende Wasserwelle als eine Allen gemeinschaftliche Sache (res communis omnium) steht außerhalb des Verkehrs.

Es kann nun vorkommen, daß die factische Möglichkeit der wirklichen Benützung eines fließenden, nicht öffentlichen Wassers nur für bestimmte Personen vorhanden ist, wenn es nämlich durch ein im Eigenthum eines oder mehrerer Privaten befindliches Flußbett fließt, welches nur einen Theil ihrer angrenzenden Grundstücke bildet. So geschieht es dann, daß in Folge äußerer Umstände eine scheinbare Ausnahme von jenem Principe stattfindet, und man spricht in diesem Falle uneigentlicher Weise von einem Privateigenthum am Flusse, während in der That nur ein Eigenthum am Flußbett bei factischer Verhinderung Anderer zur Benützung der Wasserwelle vorliegt.

An sich ist der Ufereigenthümer berechtigt, das durch seinen Grund und Boden fließende Wasser in jeder Weise zu gebrauchen, sofern ihn nicht die Regalien, z. B. ein auch auf nicht öffentliche Flüsse ausnahmsweise sich erstreckendes Mühlenregal, oder polizeiliche Beschränkungen, z. B. in Betreff der Wildflößerei, daran verhindern. Dem tiefer liegenden Eigenthümer des Flußbettes gegenüber ist der obere Eigenthümer in Rücksicht auf die Art und das Maß der Wasserbenützung nicht beschränkt, nur darf er nicht das Wasser durch dauernde verunreinigende Anstalten für die Benützung untauglich machen, oder dem Flußbett des unteren Grundbesitzers dadurch entziehen, daß er ihm willkürlich einen von seiner natürlichen Strömung verschiedenen Lauf gibt, oder in Folge einer bleibenden Einrichtung es fortwährend gänzlich verbraucht. Dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers gegenüber beschränkt sich der diesseitige Eigenthümer in allen Fällen, wo eine solche örtliche Trennung entscheiden kann, (z. B. beim Benützen des Kieses) auf seinen nach gemeinem Rechte zu bestimmenden Antheil am Flußbett; wo diese Entscheidung nicht maßgebend ist (z. B. bei dem Conflicte zwischen einer Benützung des Wassers zum Mühlenbetrieb und zur Bewässerung), concurriren zwei gleiche Berechtigungen, deren Collision durch einen auf beiderseitige billige Beschränkung gerichteten behördlichen Ausspruch gehoben werden kann, sofern es sich um die Conflicte schon bestehender Einrichtungen handelt. Ist dagegen von der Errichtung neuer beschränkender Unternehmungen die Rede, so genießt Derjenige, welcher seine bisherige Wasserbenützung zu schützen sucht, den Vorzug.

Jedoch können alle diese Rechtssätze durch Erwerbung von Dienstbarkeiten verändert werden."

Oesterreichs positive wasserrechtliche Normen sind im Wesentlichen nachstehende:

Die §§ 287, 290, 340, 407, 408, 409, 410, 413, 477 und 854 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom Jahre 1811, die Mühlordnung vom 1. December 1814 und die über Wasserbauten erlassenen Hofkanzleidecrete vom 10. November 1830 und vom 22. September 1831, das Forstgesetz vom 1. Jänner 1853 in den §§ 24 bis 43, das Berggesetz vom 23. Mai 1845 in den §§ 99, 105 und 128 bis 130, dann das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 in den §§ 31 und 33 Nr. 42.

Die übrigen Vorschriften über diese Materie gelten nur für einzelne Länder, wie das Navigations-Patent für Böhmen vom 31. Mai 1777, das Patent für Steiermark vom 25. Juli 1780, das Circular für Galizien vom 15. October 1780, die Schiffahrtsordnung in Oesterreich ob der Enns vom 12. Mai 1822, die Flußpolizeivorschriften für die untere March vom Jahre 1825, die Donaustrom-Polizeivorschriften vom 30. März 1828 und mehrere andere nebst unzähligen Normen, welche in der Mehrzahl sich auf die Schiffahrt beziehen, wovon allein für Oberösterreich bei 80 bestehen.

Kißling, welcher das Wasserrecht zu seinem Studium de preference gemacht hat, will aus den erwähnten positiven Gesetzen nicht schließen können, welche Ansicht die österreichische Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Gewässer gehabt habe. Er sagt:

„Darüber war selbstverständlich kein Zweifel, daß schiffbare und floßbare Ströme öffentliches Gut sind. (§ 287 a. b. G. B.) Eben so wenig war ein Streit darüber, daß das stehende eingeschlossene Wasser im Privateigenthum Desjenigen ist, welcher über dasselbe rechtlich disponiren kann. Dagegen war seit jeher bestritten, was für rechtliche Natur das fließende Wasser habe, welches nicht vom Gesetze als öffentliches Eigenthum anerkannt ist. Von der einen Seite wurde behauptet, daß es

*) „Die Regulirung der bestehenden Wasserbezugsrechte" nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 und der Landesgesetze von Dr. Karl v. Kißling in Linz 1870. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 50 kr.

ein Privateigenthum auch am fließenden Wasser gebe, während von anderer Seite angenommen wurde, daß es nur ein auf die wirkliche Ausnützung beschränktes Benützungsrecht am fließenden Wasser geben könne, und dieses mehr oder minder als ein öffentliches Gut zu behandeln sei.

Die Vertheidiger der ersteren Meinung waren allerdings in Verlegenheit für ihre Behauptung irgend einen haltbaren Grund aufzubringen. Es widerspricht ihre Anschauung schon der physischen Natur des fließenden Wassers, welche eine andere ausschließende Verfügung im Sinne des Eigenthumes unmöglich macht, da die fließende Welle, sowie die Luft einer solchen nicht unterliegt. Sie widerspricht der Entstehung des fließenden Wassers, welches nicht unmittelbar dort, wo es fließt, entsteht, sondern den in der Regel auf einem großen Wassergebiete vertheilten Quellen und Niederschlägen sein Entstehen verdankt, daher nicht als Zuwachs des Grundes angesehen werden kann. Das Einzige, was sie aus dem allg. bürgerl. Gesetze dafür citiren, ist der § 854, welcher bestimmt, daß Privatbäche, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, für ein gemeinschaftliches Gut angesehen werden, wenn nicht das Gegentheil bewiesen ist. Abgesehen davon, daß, um von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen zu können, eben das, was in Frage ist, erst bewiesen werden muß, ob ein Privatbach vorhanden ist, läßt sich diese Gesetzesstelle durchaus nicht ohne Zwang dahin erklären, daß damit ein Eigenthum am Wasser des Baches selbst gegeben sei. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in dieser Beziehung nicht das fließende Wasser, sondern die Bachsohle gemeint ist, denn es heißt: „Geländer, Ecken, Planken, Mauern, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände.“ Das deutet doch auf etwas Feststehendes, welches unmöglich das fließende Wasser ist, denn, wenn auch der Bach ausgetrocknet ist, oder in den Canälen kein Wasser fließt, so verbleiben diese doch als Scheidewand. Im Vergleiche zu diesem hatten, so dürftig auch die gesetzlichen Bestimmungen waren, die Vertheidiger eines bloßen Benützungsrechtes eine viel günstigere Position und hatten sowohl in Theorie als Praxis die überwiegende Majorität. Sie konnten sich nicht bloß auf die Natur und Entstehung des fließenden Wassers, auf die früheste Gesetzgebung, z. B. den Sachsen- und Schwabenspiegel, die Wahlcapitulation vom Jahre 1690 und ältere Landesgesetze berufen, ja selbst die Ausbildung des Wasserhoheitsrechtes dafür geltend machen, weil dieses eben nur deßhalb sich gebildet hat, weil seit jeher kein Privateigenthum im strengsten Sinne des Wortes bestanden hat, sondern die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzes selbst sprechen dafür. So geht aus § 409 und 440 a. b. G. B. hervor, daß die Gewässer nicht als Eigenthum der angrenzenden Uferbesitzer angesehen werden, weil sonst die Entschädigung der Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Wassers Schaden leiden, durch das verlassene Bett nicht möglich wäre. Der § 407 a. b. G. B. steht dem nicht entgegen, weil er offenbar sich nicht auf die Annahme des Eigenthums des Gewässers, sondern auf einen Grund der Billigkeit, nämlich darauf gründet, daß angenommen wird, es habe sich die Insel wahrscheinlich auf Kosten der Grundanrainer gebildet, und daß auch Niemand Anderer als die Grundanrainer dieselbe besser und leichter benützen konnen (Siehe Zeiller's Commentar zu § 407). Die Mühlordnung vom Jahre 1814, nach welcher sich seit 65 Jahren gehalten wurde, gesteht Jedermann das Recht zu, die Errichtung eines neuen Wasserwerkes zu verlangen, und die politische Behörde hat dieses zu bewilligen, wenn die Anrainer des Baches oder Flusses weder einer Beschädigung ausgesetzt, noch in der bisherigen Benützung des Wassers beirrt, noch die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke gehemmt oder geschwächt wird. Diese Bestimmung ist geradezu mit der Annahme eines Privateigenthumes nicht vereinbar, da der Eigenthümer Jedermann von seiner Sache ausschließen kann.

In diesem Kampfe der Meinungen gelangte aber weder Theorie noch Praxis zu einer festen Gestaltung des Rechtes am fließenden Wasser.

Es wurde weder entschieden demselben die Natur eines öffentlichen Gutes, noch die einer Sache, die im Privateigenthum sich befindet, zugesprochen; gegen jedes hatte man Bedenken.

Diese Unentschiedenheit war die Ursache, einerseits einer großen Verworrenheit der Wasserrechtsverhältnisse, andererseits der unbedeutenden Ausnützung der Wasserkraft, da Niemand recht sicher war, was der Ausgang eines Rechtsstreites über eine Wasserfrage sein oder ob er eine unbenützte Wasserkraft erlangen werde, da jede Behörde und jeder Referent nach seiner individuellen Ansicht entschied.

Diesem Zustande, welcher in verschiedenen Ländern noch durch specielle Verhältnisse, als die berechtigten und nicht berechtigten Ansprüche der Gutsherren, den factischen Besitz und die Eintragung der Bäche als Gemeinde-Eigenthum im Josephinischen Kataster und dergleichen noch verwirrter wurde, sollte durch ein Wasserrechtsgesetz abgeholfen werden.

So kam denn das Gesetz vom 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts.

Dieses denkt über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, über den Inhalt der den Privaten an denselben zustehenden Rechte und die Einwirkung bereits erworbener Rechte in Ansehung des neuen Gesetzes ungefähr so:

Oeffentliche Gewässer sind:

1. Flüsse und Ströme. Sie sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flossen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird, oder gänzlich aufhört. (§ 2 des Reichsgesetzes.)

2. Alles Wasser, welches weder zur Schiffahrt noch Floßfahrt dient und nicht in Folge von besonderen Privatrechtstiteln (nicht bloßen Besitzes) oder gesetzlicher Bestimmungen Jemanden gehört. (§ 3 des Ges.)

3. Die in Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes als öffentliches Gut erklärten Gewässer.

Privatgewässer sind:

α) Die, welche vermöge besonderer Besitztitel Jemanden gehören.

β) Als Zugehör des Grundstückes:

a) Das in einem Grundstücke enthaltene unterirdische und aus demselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) das sich auf einem Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlagen ansammelnde Wasser;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canalen, Röhren &c. eingeschlossene Wasser;

d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.

γ) Das nicht aus einer im Grunde entspringenden Quelle fließende Wasser, das über oder insofern es über kein Privatgrundstück oder zwischen Privatgrundstücken fließt, als Zugehör dieser (§ 5.)

Das Benützungsrecht im letzteren Falle richtet sich nach der Uferlänge, und zwar hat jeder Uferbesitzer die Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge (§ 14); im ersteren Falle kann der Grundbesitzer die ganze über seinen Grund fließende Wassermenge benützen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sub β und γ gelten aber nur, wenn nicht andere besondere Rechtsverhältnisse (Privat- oder öffentliche Rechte Anderer) entgegenstehen.

So kann jedes Privatgewässer zur Schiff- und Floßfahrt als öffentliches Gut erklärt (§ 6), zum Behufe der Wasserversorgung expropriirt werden (§ 16) und dasselbe Andern als dem Eigenthümer des Grundstückes gehoren.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Expropriation im Sinne des Eisenbahnconcessions-Normales zum Zwecke der Führung einer Wasserleitung für den Betrieb der Bahn.

Der Staatseisenbahngesellschaft wurde von den politischen Behörden aller Instanzen die Bewilligung zur Anlage einer Wasserleitung von dem Brunnen der Gesellschaft in S. bis zum Centralbahnhofe derselben in W. unter der Bedingung ertheilt, daß, insoferne die Röhrenleitung auf fremdem Grund zu geschehen hat, die Gesellschaft die Zustimmung des betreffenden Eigenthümers erwirke. Nach dem Projecte sollen die Leitungsröhren im Bereiche der Gemeinde S. einen zur dortigen Haibe führenden Gemeindeweg, dann die Kirchengasse und die Hauptstraße unterfahren, sonst gar keinen anderen fremden Grund berühren. Die Hauptstraße ist eine Aerarialstraße und die Führung der Wasserleitung durch dieselbe wurde der Gesellschaft bereits endgiltig bewilligt. Längs der

Häuser der Hauptstraße zieht sich aber ein Trottoir, welches Eigenthum der Gemeinde S. ist, und durch welches die Leitungsröhren ebenfalls gezogen werden sollen. Die Bahngesellschaft suchte nun die Zustimmung der Gemeinde S. zur Legung der Leitungsröhren zu erwirken, jedoch vergebens. Am 6. Mai 1870 fand nun unter Intervenirung der Bezirkshauptmannschaft eine Vergleichsverhandlung zwischen den Vertretern der Eisenbahngesellschaft und den Vertretern der Gemeinde S. statt. Die letzteren erklärten zu Protokoll, daß die Benützung der fraglichen Gemeindewege selbst gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Entgelt nicht gestattet werden könne; dies sei vom Gemeindeausschusse beschlossen worden, weil durch die Anlage des Pumpwerkes voraussichtlich den umliegenden Gartenbesitzern das Wasser in ihren Brunnen entzogen wird, wodurch dieselben in ihrem Betriebe wesentlich beeinträchtigt werden.

Auf das hin schritt die Eisenbahngesellschaft bei der Statthalterei um Fällung eines Expropriationserkenntnisses im Sinne des § 9 lit. c) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ein.

Die Statthalterei willfahrte diesem Ansuchen, indem sie die unumgängliche Nothwendigkeit der Benützung der fraglichen Gemeindewege zur Wasserleitung annahm, welche ihrerseits für das Eisenbahnunternehmen sich gleichfalls als unumgänglich nothwendig herausstellt. Das Erkenntniß lautet dahin, „daß die Bestellung der zur Führung dieser Wasserleitung nöthigen Servitutsrechte, darin bestehend, daß der Bau dieser Wasserleitung, resp. die Röhrenlegung auf den oberwähnten Gemeindegründen geduldet werde, im Expropriationswege zu geschehen habe.“ Hiebei wurde jedoch die Bahngesellschaft verpflichtet, wenn auf jenen Gründen in Folge einer Wasserregulirung, Canalisirung, Gasröhrenlegung oder sonst im öffentlichen Interesse eine Aenderung der Wasserleitung als nothwendig erkannt werden sollte, dieselbe jederzeit auf ihre Kosten unweigerlich herzustellen.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 25. Juli 1870, Z. 11010 dem Recurse der Gemeinde S. und den Küchengärtenbesitzern gegen dies zu Gunsten der Staatseisenbahngesellschaft von der Statthalterei gefällte Expropriationserkenntniß bezüglich der Legung von Wasserleitungsröhren auf die in jenem Erkenntnisse bezeichneten, der Gemeinde S. gehörigen Gründe — keine Folge, „weil die vom § 9 lit. c. der Verordnung vom 14. September 1854, RGB. Nr. 238 für ein solches Erkenntniß geforderten Bedingungen vorhanden sind.“

W.

Zur Frage der Abhaltung von Vereinsversammlungen und beziehungsweise der Veranstaltung von Volksversammlungen an Orten außerhalb des Vereinssitzes und resp. außerhalb des Bezirkes der Vereinsbehörde. *)

Der liberale politische Verein zu L. in Oberösterreich beabsichtigte in einem Grenzorte des benachbarten Kronlandes S. eine Versammlung seiner in der Umgebung befindlichen Mitglieder abzuhalten und erstattete der Vereinsvorstand hievon nach § 15 des Vereinsgesetzes und nach § 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 die Anzeige bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft des S.er Verwaltungsgebietes.

Der Bezirkshauptmann behandelte diese Anzeige nach § 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht und nachdem die Anzeige mit der Angabe des Zweckes und der Zeit der Versammlung nachträglich ergänzt worden war, fand die Versammlung mit behördlicher Genehmigung statt, bei welcher mit Ausnahme weniger Gäste meistens Mitglieder des erwähnten Vereines theilnahmen.

Der Minister des Innern, welchem über diese Versammlung Bericht erstattet und über Verlangen die Acten vorgelegt wurden, fand hierüber mit Erlaß vom 25. November 1870 Z. 4860 Nachstehendes zu bemerken: Der Vorstand des liberalen politischen Vereines in Oberösterreich habe schon in der Anmeldung der Versammlung die Absicht zu erkennen gegeben, eine Versammlung der Mitglieder seines Vereines abzuhalten; im Einklange damit seien in der Anmeldung neben einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht auch solche aus dem Gesetze über das Vereinsrecht berufen und so der Anmeldung zu Grunde gelegt. Angesichts dessen wäre vor der Erledigung der Eingabe zu constatiren gewesen, welche Art von Versammlung beabsichtigt sei, um darnach die Amtshandlung einrichten zu können. Nach der über die Anmeldung hinausgegebenen Erledigung habe eine Vereinsversammlung anstandslos vor sich gehen und wie es sich später gezeigt habe, in Wirklichkeit eine solche abgehalten werden können, welcher Vorgang unbedingt gesetzwidrig sei, weil ein Verein außerhalb seines Sitzes (§§ 4, 12 und 15) Vereinsversammlungen zu halten nicht berechtigt sei. Aber auch für die Veranstaltung einer Volksversammlung außerhalb des politischen Bezirkes habe dem Vereine die Berechtigung gefehlt, weil derselbe eben nur in diesem Bezirke eine Thätigkeit entwickeln dürfe.

A. v. L.

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 28, S. 110 des Jahrganges 1869 der Zeitschrift für Verwaltung.

Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen dürfen auch von Nichtwahlberechtigten veranstaltet werden.

Zur Zeit der i. J. 1869 ausgeschriebenen Landtagswahlen lud der Vorstand des katholisch-politischen Volksvereins in S., Graf Sch., die Wahlmänner der Landgemeinden des politischen Bezirkes S. und die Wähler des Großgrundbesitzes zu Wahlbesprechungen im Vereinslocale des besagten Vereines ein. Die Landesregierung in S. untersagte mit Erlaß vom 23. Juni 1870 diese vom Grafen Sch. einberufenen Versammlungen auf Grund des § 13 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, da Graf Sch. weder Wahlmann der Landgemeinden des S.er Bezirkes, noch Wähler in der Classe des großen Grundbesitzes sei, sohin nicht das Recht habe, diese Wähler zu Wahlbesprechungen einzuladen, indem nach § 4 des citirten Gesetzes nur Versammlungen von Wählern zu Wahlbesprechungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen seien.

Graf Sch. ergriff gegen diese Untersagung unmittelbar den Recurs an das Ministerium des Innern, welches unterm 29. Juni 1870 Z. 2919 nachstehende Entscheidung an die Landesregierung erließ:

„Was die Versammlung der Wahlmänner der Landgemeinden des S.er Bezirkes anbelangt, so sei die Beschwerde gegenstandslos geworden, da die Wahl der Abgeordneten mittlerweile bereits stattgefunden habe. Rücksichtlich der Versammlung der Wähler des Großgrundbesitzes finde jedoch der Minister des Innern der Beschwerde des Grafen Sch. in der Rücksicht Folge zu geben, daß der § 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Nr. 135 nicht unterscheide, ob die Versammlung der Wähler zu einer Wahlbesprechung durch einen Wähler veranlaßt worden sei oder nicht, daher für den Fall als die Wähler des Großgrundbesitzes der Einladung Folge geben, die Versammlung derselben durch die Behörde nicht zu beanständen sei.“

A. v. L.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Carpentier Ch, études de legislations comparées. Le droit païen et le droit chretien. Douai 1870.

Bischof H. Allgemeine Staatslehre 2. Lieferung, Gießen 1870. Roth.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Revision die, der norddeutschen Bundesverfassung und die Oberhausfrage. Frankfurt 1870. Boselli.

Grotefend J. A. Grundriß des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes im norddeutschen Bunde und preußischen Staate. Arnberg 1870. Grote.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Dambach O. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. Berlin 1870. Lustin.

Bähr Otto, Dr. Die preußischen Gesetzentwürfe über die Rechte am Grundvermögen. Jena 1870. Mauke

Johanny Loth., Dr. Geschichte und Reform der österreichischen Pfandrechts-Pränotation. Eine Quellenstudie. Wien 1870. Manz.

Ziebarth Karl, Dr. Die Reform des Grundbuchrechtes. Kritik der preußischen Gesetzentwürfe über Grundeigenthum und Hypothekenrecht. Halle 1870. Buchhandlung des Waisenhauses.

Ergänzungen und Erläuterungen zum preußischen Gewerberechte. Breslau 1870. Korn.

Koller A. Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Berlin 1870. Kortkampf.

Staks W. Die preußischen Apothekergesetze. 3. Auflage. Berlin 1870. Gartner.

Busch F. B. Die deutschen Preßgesetze Leipzig 1870. Arnold.

Huppe J. C. Das sociale Deficit von Berlin in seinem Hauptbestandtheil. Berlin 1870. Guttentag.

Bischof A. Das Geld-, Credit- und Bankwesen. Pest, 1870. Heckenast.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Geburten, Sterbefalle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1867. Zürich 1870 Orell.

Statistik der Viehbesitzer in der Schweiz am 21. April 1866. Zürich 1870. Orell.

Wagner A. Elsaß und Lothringen. 5. Auflage. Leipzig 1870. Dunker und Humblot.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Ficker J. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 3. Band. Innsbruck 1870. Wagner.

Homeyer C. G. Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870. v. Decker.

Krones F. Ungarn unter Maria Theresia und Joseph II 1740 . 1790. Graz 1870. Leuschner.

Block W. Die kirchlichen und politischen Zustände Oesterreichs seit den letzten 120 Jahren. Lippstadt 1870. Staats.

Reichlin H. Geschichte Italiens, 16. Band der Staatengeschichte der neuesten Zeit. Leipzig 1870. S. Herzel

---

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 3. October 1870 Z. 9992 betreffend die Vermeidung der Austheilung von Gemeindeumlagen auf die Steuergebühr abgelaufener Jahre.

Aus Anlaß mehrerer specieller Fälle, betreffend die Bewilligung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse, hat das k. k. Finanzministerium den Wunsch ausgesprochen, daß künftig von der Umlegung solcher Zuschläge auf die Steuergebühr abgelaufener Jahre, wie dies so häufig von den Gemeinden beantragt und von den Landesvertretungen genehmigt wird, abgegangen werden möge

Mit Rücksicht auf die zu Tage liegenden Unzukömmlichkeiten solcher Umlagen und auf die unausbleiblichen Schwierigkeiten ihrer Einhebung, welche bei eingetretener Abschreibung der Steuerpflichtigen häufig sogar unmoglich wird, beehre ich mich . . . zu ersuchen, im eigenen Wirkungskreise und durch die Mittheilung des Vorstehenden an den Landesausschuß dahin wirken zu wollen, daß die zur Bedeckung des Gemeindehaushaltes beschlossenen Steuerzuschläge stets nach der Steuergebühr der laufenden, eventuell künftigen Jahre aufgetheilt werden und hierauf also schon bei der Verhandlung über die bezüglichen Einschreiten der Gemeinden gehorig Bedacht genommen werde.

Verordnung des Ministers des Innern vom 2. November 1870 Z. 15869 betreffend den Fortbetrieb eines concessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines Concessionsinhabers.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage aufgetaucht, ob Witwen, welche nach Alinea 3 des § 59 der Gewerbeordnung das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten auf Grund der von demselben erworbenen Concession fortbetreiben, im Falle ihrer Wiederverehelichung behufs des Fortbetriebes desselben Gewerbes einer neuen Concession bedürfen, oder ob der Fortbetrieb auf Grund der alten von dem ersten Gatten erledigten Concession auch während der Dauer der zweiten Ehe stattfinden kann.

Die Ministerien des Innern und des Handels haben sich in dem Beschlusse geeinigt, daß es dem Sinne und Geiste der Gewerbeordnung entspricht, den Fortbetrieb eines concessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines eine Gewerbeconcession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Concession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen

Hievon werden Euer . . . . zur Verständigung der unterstehenden Gewerbebehörden der ersten Instanz und zur eigenen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1870 Z. 13010 betreffend die Auflassung der Einsendung von summarischen Rechnungsextracten über weltliche Privatstiftungen, Fonde und Armeninstitute.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen habe ich mich für die grundsätzliche Auflassung der in mehreren Verwaltungsgebieten noch stattfindenden regelmäßigen Einsendung von summarischen und nicht documentirten Rechnungsextracten über weltliche Privatstiftungen und Fonde und (Pfarr-) Armeninstitute geeinigt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der Localschulfondextracte, welche hie und da an die politischen Behorden noch eingesendet werden, nach Maßgabe der bestehenden Schulaufsichtsgesetze vorzugehen sein wird.

Insoferne die betreffenden Stiftungen, Fonde und Institute der Verwaltung der autonomen Organe und somit der Oberaufsicht des Landesausschusses unterstehen sollten, ist von dieser grundsätzlichen Abstellung der Einsendung der erwähnten Rechnungsextracte an die politischen landesfürstlichen Behörden auch dem Landesausschusse Kenntniß zu geben, damit seinerseits die etwa für nöthig erachteten Vorkehrungen getroffen werden konnen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Actuaren der Prager Polizeidirection Adolf Czech v. Czechenherz und Robert Marschan den Titel und Charakter von Polizeicommissären taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe II. Cl. in Trient Johann Ritter Sartori v. Monte-Croce den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmann von Tirol Dr. Eduard v. Grebmer das Comthurkreuz des Franz Josephsordens, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck Dr. Johann Tschurtschenthaler den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei und dem Bürgermeister von Meran Franz Putz das Ritterkreuz des Franz Josephsordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin, Hoffecretär Hugo Feifalik den Titel eines k. k. Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Telegraphenamtsofficialen I. Cl. Joseph Schinko anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Se. Majestät haben die Hofconcipisten im k. k. Obersthofmeisteramte Nicolaus Poliakovits und Dr. Eduard Wlassak, sowie den Hofbaucontrolor bei der k. k. Burghauptmannschaft Franz Segenschmid zu wirklichen Hoffecretären im k. k. Obersthofmeisteramte ernannt.

Se. Majestät haben dem Registraturadjuncten im k. k. Obersthofmeisteramte Karl Chimani den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der erste Obersthofmeister Sr. Majestät hat den Protokolls- und Expeditadjuncten im Obersthofmeisteramte Karl Rauch zum k. k. Ceremoniel-Protokollführer ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereiconcipisten Hieronymus von Ballarini zum Bezirkshauptmann II. Cl. in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Obereinnehmersstellen beim Hauptzollamte in Prag mit 1800 fl. Gehalt jährlich, freie Wohnung oder Quartiergeld gegen Caution, eventuell auch Oberamtscontrolorstellen mit 1600 fl., 1400 fl., 1300 fl. jährlich bis 5. Februar. (Amtsblatt Nr. 9 und 10.)

Kanzleiofficialsstelle I. Cl. bei der Finanzlandesdirection für Steiermark mit 800 fl. Gehalt jährlich oder 700 fl., eventuell eine Kanzleiofficialsstelle II. Cl. mit 600 fl. oder 500 fl. Gehalt jährlich bis 5. Februar. (Amtsblatt Nr. 9 und 10.)

Bezirkshauptmannstelle in der Bukowina mit 1600 fl. Gehalt jährlich und eventuell eine gleiche provisorische Bezirkshauptmannstelle bis 12. Februar. (Amtsblatt Nr. 9 und 10.)

Zwei Forstpracticantenstellen bei der ärarischen Forstverwaltung der oberösterreichischen und steiermärkischen Salzkammergüter mit à 1 fl. 5 kr. österr. Währ. Taggeld bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 9 und 40.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.